

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/4/0745/2019 - Fachbereich IV						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland						
	Datum:	26.02.2019						
	Telefon:	038828-330-1410						
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de						
Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie - 2. Beteiligungsstufe								
Beratungsfolge Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf Gemeindevertretung Selmsdorf	Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>		Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie beschlossen. Inhalt ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes, hier Westmecklenburg.

Eine Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie in der ersten Stufe fand in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. Eingegangene Stellungnahmen wurden gewertet und in die Abwägung eingestellt. Die 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat am 05.11.2018 die Abwägungsdokumentation der ersten Stufe freigegeben und gleichzeitig den überarbeiteten Entwurf des Kapitels 6.5 Energie mit dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes beschlossen und zur zweiten Beteiligungsstufe freigegeben.

Das Abwägungsergebnis einschließlich Gegenüberstellung der eingereichten Stellungnahme der Gemeinde Selmsdorf ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis der Prüfung und Fortschreibung des RREP ist das benannte Windeignungsgebiet 01/16 Palingen im vorliegenden Entwurf zur 2. Beteiligungsstufe entfallen. Weitere neu ausgewiesene Eignungsflächen gibt es im Gemeindegebiet nicht bzw. wirken sich nicht auf das Gemeindegebiet aus. Das vorhandene Windgebiet in Selmsdorf entspricht dem alten RREP WM 2011 und unterliegt der planerischen Öffnungsklausel für die Bauleitplanung. Zur Erläuterung, was die planerische Öffnungsklausel voraussetzt, ist die Seite 2 aus dem Textteil des RREP WM in der Anlage beigefügt.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des RREP einschließlich dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts wird hierzu in der Zeit vom **05.02.2019 – 10.04.2019** öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist einsehbar:

- **im Internet** unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de/>
- im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in Schwerin, in den Verwaltungen der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim (Wismar, Grevesmühlen und Parchim, Ludwigslust), im Stadthaus der kreisfreien und Landeshauptstadt Schwerin, in den Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Städte und Gemeinden im Geltungsbereich des Planungsverbandes.

Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten der jeweiligen Behörde.

Somit liegt ein vollständiges Exemplar des Entwurfes auch im **Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg, OG an der Aushangtafel zur öffentlichen Einsicht aus**. Ein weiteres Entwurfsexemplar wurde jedem Bürgermeister zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Selmsdorf ist hiermit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stellungnahmen können bis zum 10.04.2019 elektronisch abgegeben werden, per E-Mail an beteiligung2@afrlwm.mv-regierung.de oder im Rahmen der Onlinebeteiligung unter www.raumordnung-mv.de und www.westmecklenburg-schwerin.de.

Zudem können Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Niederschrift oder schriftlich abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Aufgrund der Materialmenge und des Umfangs sind vorwiegend nur Kartenauszüge aus dem RREP WM dieser Vorlage beigelegt. Zum Vergleich ist aus der 1. Beteiligung der Kartenausschnitt des ausgewiesenen Windraumes 01/16 Palingen beigelegt.

Die umfassenden Unterlagen, bestehend aus dem Entwurf des RREP- Kapitel 6.5 und dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichts einschließlich der Fachbeiträge zum Rotmilan und zum Denkmalschutz können in den zuvor benannten Stellen eingesehen werden.

Bei Abgabe einer Stellungnahme wird gebeten, Änderungs- und Ergänzungshinweise den jeweiligen Programmsätzen zuzuordnen und möglichst eindeutige Formulierungsvorschläge für Veränderungen und Ergänzungen bzw. für kartografische Korrekturen zu unterbreiten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Selmsdorf hat im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe zum Entwurf des RREP keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzubringen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

1. Stellungnahme Gemeinde Selmsdorf einschließlich gegenüber gestellter Abwägung aus 1. Beteiligungsstufe
2. Entwurf RREP 1. Stufe (alt) Kartenausschnitt A 4 Bereich Lüdersdorf-Selmsdorf
3. Entwurf RREP 2. Stufe_Kartenausschnitt A 3 Bereich ASL
4. Entwurf RREP 2. Stufe_Kartenausschnitt A4 Bereich Lüdersdorf-Selmsdorf
5. Entwurf RREP 2. Stufe_Kartenlegende
6. Auszug Textteil RREP 2. Stufe – Seite 2 – planerische Öffnungsklausel für die Bauleitplanung

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Abwägungsdokumentation der 1. Stufe des Teilfortschreibungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Westmecklenburg

- nach Stellungnehmer -

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

Gemeinde Selmsdorf

[Anzeigeart wechseln](#)

Einlassungen von Stellungnehmern: Gemeinde Selmsdorf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd.-Nr.: 5279 Gemeinde Selmsdorf Ident.-Nr.: 906	Kartenteil (Kartenblatt 1)	Stellungnahme der Gemeinde Selmsdorf zur Kartendarstellung "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung RREP WM, Kapitel 6.5 Energie, 1. Stufe der Beteiligung Die Gemeinde Selmsdorf hat sich bereits im Rahmen der informellen Vorabeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5, Energie, intensiv mit der Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" auseinandergesetzt. Da die Gemeinde Selmsdorf in besonderem Maße von dem geplanten 243 ha großen Windeignungsraum 01/16 "Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch" und dem sich nördlich anschließenden Potenzialsuchraum berührt wird, hat Selmsdorf bereits während der informellen Vorabeteiligung eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Diese begründete Ablehnung des geplanten Windeignungsraumes hält die Gemeinde Selmsdorf auch in der jetzt laufenden 1. Stufe des Teilfortschreibungsverfahrens aufrecht.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 5280 Gemeinde Selmsdorf Ident.-Nr.: 906	Kartenteil (Kartenblatt 1)	Die Gemeinde Selmsdorf teilt dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg hiermit mit, dass sie der Ausweisung des o.g. Windeignungsraumes vehement entgegen tritt und die inhaltliche Weiterverfolgung des Ausweisungsverfahrens ablehnt. Diese eindeutig ablehnende Haltung beruht auf der Bewertung kommunaler sowie regional- und landschaftplanerischer Argumente, die in keinem Zusammenhang mit möglichen Partikularinteressen der Gemeinden stehen. Dabei berücksichtigt die Gemeinde auch die Ergebnisse der gemeindlichen Abstimmungen, die zwischen Selmsdorf, Ladersdorf und Lockwisch stattgefunden haben. Die Gemeinde Selmsdorf hat in den vergangenen 20 Jahren eine beeindruckende Entwicklung erfahren. Aufgrund vorausschauender Entscheidungen auf der kommunalen Ebene, hoher Investitionen in die Infrastruktur und der besonderen Lage am östlichen Rand der Stadt Lübeck konnte die Gemeinde eine Vielzahl von Gewerbebetrieben davon überzeugen, ihren Standort in das Gemeindegebiet zu legen. Insgesamt wurden so im Landkreis Nordwestmecklenburg deutlich über eintausend Arbeitsplätze geschaffen. Parallel zur Entwicklung der Arbeitsplätze wuchs die Zahl der Einwohner. In der Gemeinde Selmsdorf lebten im Jahr 1990 ca. 1.500 Menschen, für die nahe Zukunft rechnet die Gemeinde mit einer Einwohnerzahl, die stabil oberhalb von 3.000 liegen wird. Derzeit werden neue Wohnbaugebiete erschlossen. Die Gemeinde Selmsdorf unterstützt eindeutig die mit der sog. Energiewende verbundenen Maßnahmen einer im Vergleich zum heutigen Stand stärker dezentral orientierten Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund ist auch unstrittig, dass die Gemeinden Westmecklenburgs einen substanziellen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten müssen und leisten werden. Aus übergeordneter, regionalplanerischer Sicht kommt die Gemeinde Selmsdorf jedoch zu dem Ergebnis, dass sie bereits zum heutigen Zeitpunkt überproportional große Beiträge zum regionalen bzw. überregionalen Ausbau der (Energie-) Infrastruktur geleistet hat und dass eine Erhöhung der damit verbundenen Lasten durch zusätzliche Windeignungsgebiete dazu führen wird, dass das Gemeindegebiet sowie die Region massiv an Standortqualität verliert. Auch wäre das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der gerechten Lastenverteilung verletzt, da andere Regionen weder durch Sondermülldeponien, noch durch bestehende Windeignungsgebiete, Gewerbegebietschwerpunkte, Einflugsbereiche des Flughafens Lübeck oder Flächen für die Solarenergienutzung belastet sind. Die enormen Vorbelastungen sind nach Auffassung der Gemeinde Selmsdorf zwingend bei der weiteren Bewertung der geplanten Windeignungsgebiete zu beachten. So wird die Gemeinde Selmsdorf von einem ca. 50 ha großen Altgebiet für Windkraftanlagen und einem erheblichen Teil des 243 (I) ha großen Windeignungsgebietes berührt. Des Weiteren befindet sich auf dem Gemeindeterritorium eine ca. 200 ha große Sondermülldeponie, die Abfälle aus der gesamten Region aufnimmt. Des Weiteren befindet sich eine den westlichen Ortseingang prägende ca. 2,0 ha große Photovoltaik-Anlage im Gemeindegebiet. Alleine durch diese Flächen und Anlagen trägt die Bevölkerung bereits erhebliche Lasten für die ganze Region.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 5281 Gemeinde Selmsdorf Ident.-Nr.: 906	Kartenteil (Kartenblatt 1)	Die intensive Nutzung von Flächen mit überregionalen Funktionen führt dazu, dass der Hauptort der Gemeinde Selmsdorf im Westen durch Gewerbefunktionen, im Osten und Nordosten durch bestehende Windkraftanlagen und im Süden durch die Anlagen der Deponie beeinträchtigt wird. Lediglich der Bereich im Südosten stellt eine noch weitgehend unbebaute Zufahrt in das Gemeindegebiet dar. Die hier vorhandene, ca. 1.300 ha große Fläche im Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenzen mit Lockwisch und Lüdersdorf stellt die letzte große zusammenhängende Freifläche in diesem Bereich dar. Darüber hinaus wurde dieser Fläche in den vergangenen Jahren von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV stets eine überregionale Bedeutung als potenzielle Äsungsfläche für Zug- und Rastvögel zuerkannt. Durch die Ausweisung des geplanten Windeignungsraums und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

durch dessen bauliche Nutzung würde dieser das Landschaftsbild prägende Landschaftsraum irreparabel zerstört. An dieser Stelle greift die Gemeinde Selmsdorf Ausführungen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V auf, die im Rahmen der Beteiligung zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit Schreiben vom 21.03.2016 bereits zur Kenntnis gegeben wurden und erklärt, dass sie diese, soweit sie die Gemeinde Selmsdorf betreffen, vollumfänglich mitträgt.

Der jeweilige Kulturraum wird auch durch unterschiedliche Biototypen geprägt, die dem Landschaftsbild einen unverwechselbaren Charakter verleihen. In diesem Zusammenhang bezweifelt die Gemeinde Selmsdorf die Ergebnisse eines von den Windkraftnutznießern erstellten Gutachtens, nachdem die am südlichen Rand des Gemeindegebietes liegenden Biotopflächen nicht die Mindestgröße erreichen, um erhöhte Abstandsflächen entstehen zu lassen. Die Gemeinde behält sich vor, nach entsprechender Vorprüfung, ein eigenes Gutachten erstellen zu lassen.

Der geplante Windeignungsraum berührt einen hochsensiblen Landschaftsraum, dessen Erscheinungsbild maßgeblich durch eine weite offene Feldflur mit eingestreuten Guts- und Siedlungsbereichen und anderen raumwirksamen Kulturgütern (z.B. Einzelgebäude oder Biotopflächen) bestimmt wird. Wesentlicher Teil dieser Kulturlandschaft waren und sind wichtige Sichtbeziehungen zwischen den Landschaftsbildbestandteilen. Für den Bereich der Gemeinde Selmsdorf ist hier in besonderem Maße das Blickfeld auf die Hansestadt Lübeck zu nennen. Die Lübecker Silhouette ist ein wesentlicher Bestandteil des „außergewöhnlichen, universellen Wertes“ des UNESCO-

Welterbes „Lübecker Altstadt“. Als weithin sichtbares Wahrzeichen verdeutlichen die Sieben Türme der Innenstadtkirchen die beeindruckende Geschichte der Stadt und die Rolle der Hansezeit in Lübeck und in der Region (Quelle: Webseite der Hansestadt Lübeck). In diesem Zusammenhang verweist die Gemeinde Selmsdorf auf Untersuchung der Hansestadt Lübeck "Sichtachsenstudie - Welterbe Lübecker Altstadt" (Lübeck, November 2011), in der die Bedeutung des für das Windeignungsgebiet herangezogenen Raumes hervorgehoben wird. Die Studie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage vieler Sichtpunkte außerhalb des Lübecker Stadtgebietes die Sicherung der Stadtsilhouette des UNESCO Welterbes "Lübecker Altstadt" Bestandteil der regionalen Entwicklungsplanung werden muss. Da das geplante Windeignungsgebiet 01/16 dieses Schutzgut erheblich verletzt, fordert die Gemeinde Selmsdorf die Weiterverfolgung des geplanten Windeignungsraumes vollständig aufzugeben. Bei einer möglichen Weiterverfolgung der landesplanerischen Ausweisungsabsichten behält sich die Gemeinde hier ausdrücklich rechtliche Schritte vor.

lfd.-Nr.: 5282

Kartenteil (Kartenblatt 1)

Gemeinde Selmsdorf

Ident.-Nr.: 906

Zusammenfassend stellt die Gemeinde Selmsdorf fest, dass sie die Ausweisung des in der Summe 243 ha großen Windeignungsraumes aus stadt-, regional- und landschaftsplanerischen Gründen ablehnt. Das Gemeindegebiet und die Region tragen bereits heute überproportional hohe Lasten für die Allgemeinheit und für das Projekt der Energiewende. Durch die Existenz der Sondermülldeponie, von Altflächen für die Windkraftnutzung, der Autobahn 20 und das Gewerbe- und Industriegebiet zwischen Lüdersdorf und A 20, der Bahnstrecke Lübeck-Bad Kleinen und dem Einflugbereich zum Flughafen Lübeck werden so große Vorbelastungen erzeugt, dass eine weitere großflächige Inanspruchnahme des Landschaftsraumes eine drastische Verringerung der Lebens- und Wohnqualität nach sich zieht. Im Ergebnis dieser Qualitätsverringerung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sieht die Gemeinde Selmsdorf die deutliche Gefahr, dass die hohen Investitionen in die gemeindliche Infrastruktur ihren Zweck nicht mehr erfüllen können.

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

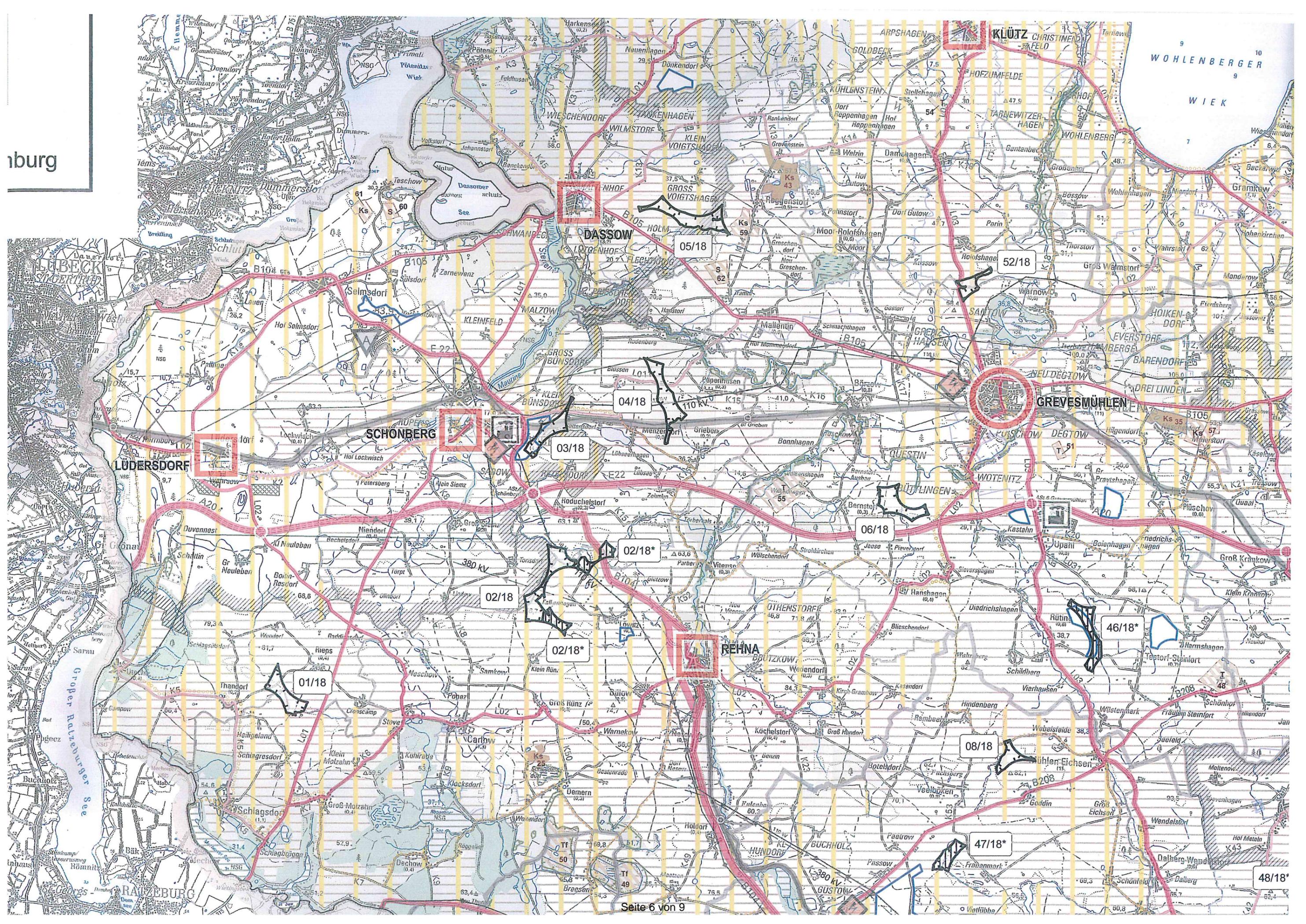
Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

[Anzeigeart wechseln](#)

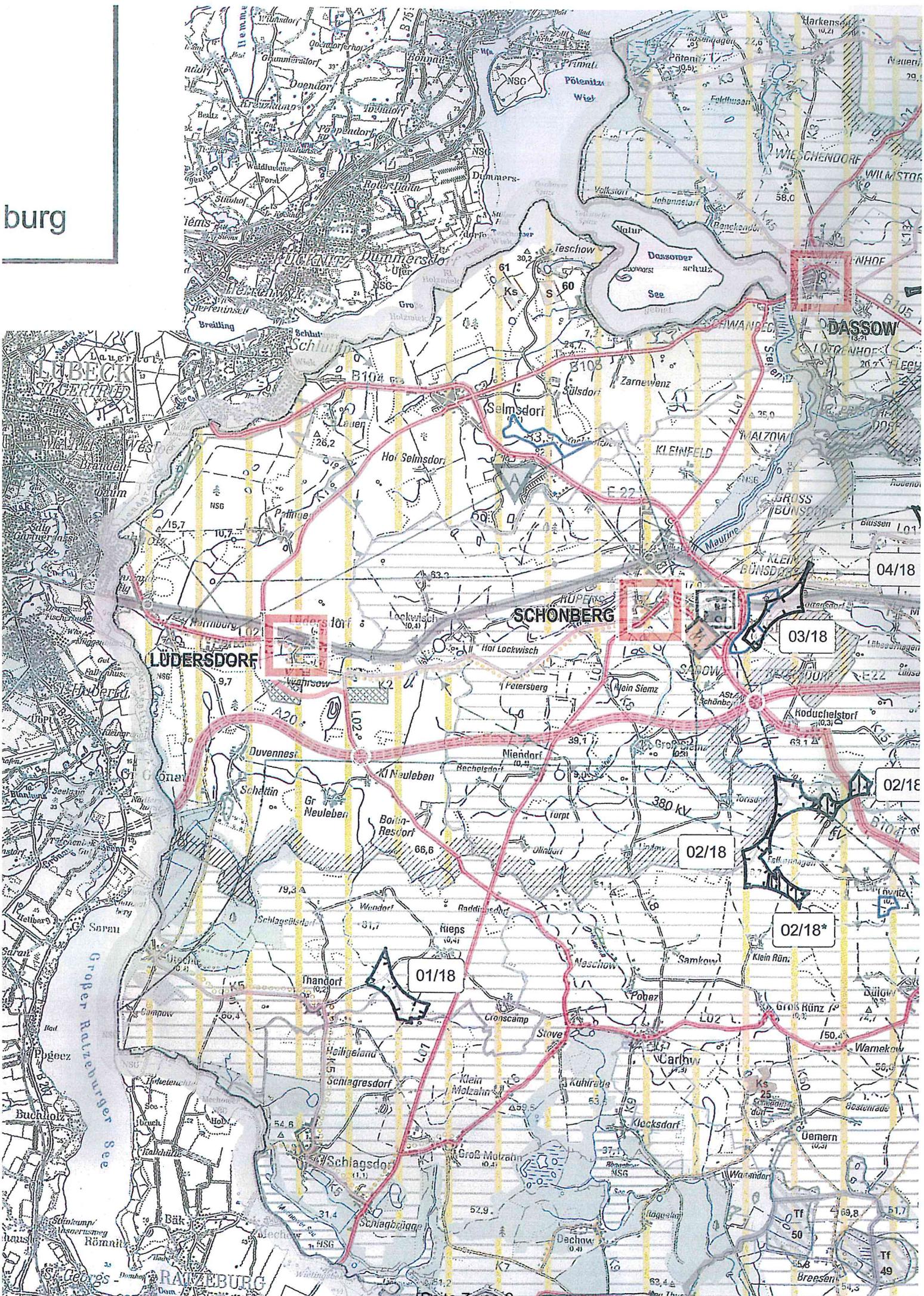
Gemeinde Selmsdorf

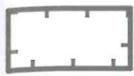
Anzeigen

burg



burg





Eignungsgebiete für Windenergieanlagen



Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
(bedingte Festlegung)

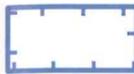


Standortflächen der planerischen Öffnungsklausel
(Altgebiete gemäß RREP WM 2011)



2,5 km Abstand innerhalb
eines Altgebietes zum benachbarten
Eignungsgebiet (bedingte Festlegung)

nachrichtliche Übernahme



Eignungsgebiet Windenergienutzung
(Altgebiete gemäß Regionalplan PR-OHV 2003)

PS (2) RREP WM wird zu PS (8) und wie folgt geändert.

- (8) Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen¹ zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. **(Z)**

*Eignungsgebiete
für Windenergie-
anlagen*

PS (9) wird neu eingefügt.

- (9) Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist in den Eignungsgebieten, die der bedingten Festlegung unterliegen², nur dann zulässig, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden, die bestehenden Windenergieanlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist. **(Z)**

*Eignungsgebiete
für Windenergie-
anlagen mit be-
dingter Festlegung*

PS (10) wird neu eingefügt.

- (10) Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw. werden:

*Planerische Öff-
nungsklausel für
die gemeindliche
Bauleitplanung*

1. Die Windenergieanlagen sollen auf einer Standortfläche³ errichtet oder erneuert werden, die bereits mit dem RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war.
2. Die Standortfläche wird durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Nur wenn keine entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde vorliegt, dann muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern; es gilt das Datum der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans. **(Z)**

¹ festgelegt in Tabelle 1 und in der Karte M 1:100.000 anhand der Kriterien nach Abbildung 19

² festgelegt in Tabelle 2 und in der Karte M 1:100.000

³ festgelegt in Tabelle 3 und in der Karte M 1:100.000